

Balingen, 28.08.2018

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss **öffentlich** am 11.09.2018 Entscheidung**Tagesordnungspunkt****Zuschuss zum Reitturnier des Reitervereins Balingen e.V.****Beschlussantrag:**

Der Reiterverein Balingen erhält für sein Reitturnier vom 21. bis 23. September 2018 einen Zuschuss in Höhe von 3.100 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

einmalig	3.100 €
----------	---------

Im Haushaltsplan 2018 stehen bei der Finanzposition 1.5500.7000.000 ausreichend Mittel zur Verfügung.

Sachverhalt:

Der Reiterverein Balingen veranstaltet auch im Jahr 2018 wieder ein Hallenreitturnier, das in diesem Jahr ausschließlich Dressurprüfungen, bis hin zur Klasse S**, umfasst.

Allein aus Sponsorengeldern lässt sich der Etat für das Turnier nicht finanzieren. Der Reiterverein Balingen beantragt daher einen städtischen Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien in Höhe von 3.100 €.

Das Reitturnier wurde bis 2010 regelmäßig als Sommerreitturnier durchgeführt, hierfür wurden alljährlich Zuschüsse beantragt und bewilligt. In den Jahren 2011 und 2012 fand kein Turnier statt.

In den vergangenen Jahren hat der Reiterverein Balingen 3.100,- € als Zuschuss für sein Reitturnier erhalten. Eine weitergehende städtische Förderung des Reitervereins Balingen wird - mit Ausnahme der Zuwendungen für den laufenden Vereinsbetrieb - ausdrücklich ausgeschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 12 Abs. 1 c der Sportförderrichtlinien der Stadt Balingen können sportliche Veranstaltungen von regionaler und ganz besonderer örtlicher Bedeutung in Form von Barzuschüssen durch die Stadt Balingen finanziell gefördert werden.

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind erfüllt. Es werden wiederum Sportlerinnen und Sportler aus ganz Baden-Württemberg und den angrenzenden Ländern am Start sein.

Nach § 12 Abs. 3 der Sportförderrichtlinien ist für die Bewilligung eines Veranstaltungszuschusses nach Abs. 1 ab einer Zuschusshöhe von 2.500 € der Verwaltungsausschuss zuständig.

Harry Jenter